

## Steuerliche Informationen für Mandanten Oktober 2013

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Erhöhung der Umsatzsteuer für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke ab 2014
- 2 Lohnsteuer- Ermäßigung
- 3 Künstlersozialabgabe steigt ab 2014 auf 5,2 %
- 4 Umsatzsteuer: Neue Muster zur Gelangensbestätigung
- 5 PKW-Überlassung an im Ausland wohnende Arbeitnehmer im Inland nicht mehr steuerpflichtig
- 6 Reisekosten ab 2014: Verpflegungspauschalen und Mahlzeitengestellung
- 7 Sonderausgaben 2013

### 1 Erhöhung der Umsatzsteuer für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke ab 2014

Bislang unterlag u. a. der Erwerb von Kunstgegenständen wie z. B. Gemälden, Stichen, Zeichnungen und Skulpturen oder von Sammlermünzen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Durch eine Gesetzesänderung ist diese Vergünstigung aufgehoben worden, d. h., werden diese Gegenstände z. B. von einem Händler erworben, fällt ab dem **1. Januar 2014** der Regel-Umsatzsteuersatz von **19 %** an. Die Einfuhr dieser Gegenstände aus Drittländern sowie der Kauf von Kunstwerken direkt vom Künstler selbst (oder von dessen Erben) bleiben dagegen begünstigt.

Als Sammlungsstücke in diesem Sinne gelten insbesondere Briefmarken(-Sammlungen) sowie **Sammlermünzen** aus Gold, Platin oder Silber, die wegen ihres Metallgehalts oder ihres Sammlerwerts umgesetzt werden. Für gesetzliche Zahlungsmittel (§ 4 Nr. 8 b UStG) und für Goldmünzen, die zum sog. Anlagegold (§ 25c UStG) gehören, gilt weiterhin eine Steuerbefreiung bei der Umsatzsteuer.

Sofern geplant ist, Kunstgegenstände oder Sammlungsstücke zu erwerben, ist zu prüfen, ob dies noch bis zum 31. Dezember 2013 erfolgen kann, um den ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen zu können.

### 2 Lohnsteuer- Ermäßigung

#### Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

Erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei Arbeitnehmern bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Die steuermindernde Wirkung ist dann sofort bei der monatlichen Lohn-/Gehaltszahlung und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung gegeben. Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ist mit amtlichem Vordruck beim Finanzamt zu stellen; die Finanzverwaltung speichert diese Daten in der ELStAM-Datenbank.

Neben der Lohnsteuer-Ermäßigung für **2014** kann bis zum 30. November 2013 auch noch ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für **2013** gestellt werden, damit ein Freibetrag z. B. noch bei Ermittlung der Lohnsteuer für Dezember berücksichtigt wird.

#### Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Werbungskosten werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro (bei Versorgungsbezügen: 102 Euro) übersteigen. Ein Freibetrag z. B. für Werbungskosten und Son-

derausgaben ist aber nur möglich, wenn die Summe der zu berücksichtigenden Aufwendungen die **Antragsgrenze** von **600 Euro** übersteigt. Nach § 39a EStG kommen insbesondere folgende Aufwendungen in Betracht:

- Werbungskosten (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, doppelte Haushaltsführung usw.),
- Sonderausgaben (Ausbildungskosten, Unterhalt an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten, Spenden usw. sowie Kinderbetreuungskosten),
- außergewöhnliche Belastungen (ggf. nach Abzug einer zumutbaren Eigenbelastung).

Folgende Beträge sind ohne Beachtung der Antragsgrenze zu berücksichtigen:

- Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene (§ 33b EStG),
- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen. Als Freibetrag wird das Vierfache der nach § 35a EStG maßgebenden Ermäßigungsbeträge berücksichtigt.
- Verluste aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung).

Eine Verpflichtung zur Änderung des Freibetrags besteht nicht, wenn sich die Verhältnisse im Laufe des Jahres ändern und Aufwendungen sich z. B. verringern. Zu wenig erhobene Lohnsteuer wird im Veranlagungsverfahren nacherhoben.

### **Faktorverfahren bei Ehegatten**

Berufstätige Ehegatten können beantragen, dass beim Lohnsteuerabzug das sog. Faktorverfahren berücksichtigt wird (§ 39f EStG). Dieser Antrag ist umso sinnvoller, je unterschiedlicher die Arbeitslöhne bei jeweils berufstätigen Ehegatten sind. Die Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse IV wird dann durch einen Faktor verringert, der sich an der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer orientiert.

### **3 Künstlersozialabgabe steigt ab 2014 auf 5,2 %**

Selbständige Künstler, Publizisten, Schriftsteller und Journalisten sind regelmäßig in der Künstlersozialversicherung renten-, kranken- und pflegeversichert. Der Begriff des "Künstlers" ist dabei nicht absolut festgelegt, hierzu zählen z. B. auch Maskenbildner oder Grafiker, Designer, Werbefotografen, Stylisten und Visagisten. Versicherungspflichtig sind Einzelunternehmer, Freiberufler oder Gesellschafter einer GbR, die im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Finanziert wird die Versicherung u. a. durch eine Künstlersozialabgabe, die von den auftragerteilenden Unternehmen abgeführt wird. **Abgabepflichtig** sind Unternehmen, die typischerweise künstlerische bzw. publizistische Leistungen verwerten, wie z. B. Theater, Werbeagenturen, Verlage, aber auch alle anderen Unternehmer, die nicht nur gelegentlich Aufträge für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Anzeigen, Kataloge, Prospekte, Layouts oder für Produkt- bzw. Webdesign vergeben.

Die abgabepflichtigen Unternehmen haben bis zum 31. März des Folgejahres die an selbständige Künstler, Publizisten usw. gezahlten Entgelte, Honorare oder Vergütungen der Künstlersozialkasse zu melden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Abgabesatz für ab dem 1. Januar 2014 gezahlte Entgelte von bisher 4,1% auf **5,2%** angehoben wird.

### **4 Umsatzsteuer: Neue Muster zur Gelangensbestätigung**

Die Finanzverwaltung hat einen umfangreichen Anwendungserlass zu den geänderten Beleg- und Buchnachweisen bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen vorgelegt und damit die gesetzlichen Vorgaben präzisiert. Danach kann die Gelangensbestätigung in deutscher, englischer oder französischer

scher Sprache abgefasst werden; entsprechende Muster sind dort als Anlagen beigelegt. Andere Sprachfassungen bedürfen einer amtlich beglaubigten Übersetzung.

Wird mit dem Warentransport ein Spediteur beauftragt, kann der Belegnachweis alternativ auch durch einen handelsrechtlichen Frachtbrief, der vom Auftraggeber und vom Empfänger zu **unterzeichnen** ist, oder durch ein Konnossement erbracht werden.

Als weitere Nachweismöglichkeit kommt die **Spediteurbescheinigung** in Betracht, worin der Spediteur den Monat, in dem er die Ware im übrigen Gemeinschaftsgebiet abgeliefert hat, bescheinigt. Wird die Spedition vom Abnehmer beauftragt, kann der Unternehmer den Nachweis auch durch eine **Spediteurversicherung** führen, in der der Spediteur versichert, die Ware an den Abnehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern; darüber hinaus muss der Unternehmer nachweisen, dass die Zahlung des Kaufpreises von einem Bankkonto des Abnehmers erfolgt ist. Muster der Spediteurbescheinigung bzw. -versicherung sind ebenfalls im Anwendungserlass als Anlagen enthalten.

Die Neuregelungen zum Beleg- und Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen traten zwar mit Wirkung ab 1. Oktober 2013 in Kraft; die Finanzverwaltung beanstandet es jedoch nicht, wenn bis zum 31. Dezember 2013 die bisherigen Nachweisverfahren weiter angewendet werden. Für ab dem **1. Januar 2014** ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen sind dann die neuen Anforderungen zu beachten.

## **5 PKW-Überlassung an im Ausland wohnende Arbeitnehmer im Inland nicht mehr steuerpflichtig**

Mit Wirkung ab 30. Juni 2013 wurde der für die Abführung der Umsatzsteuer bedeutsame Leistungsort bei der **langfristigen Vermietung** von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer geändert. Die Umsatzsteuer auf derartige Vermietungen ist nicht mehr dort abzuführen, wo das Unternehmen betrieben wird, sondern dort, wo der Kunde (Privatperson) seinen Wohnsitz hat.

Betroffen von der Neuregelung sind in erster Linie gewerbliche Vermieter, wie z. B. Boots- oder Autovermietungen. Die Änderung kann aber auch Bedeutung für "normale" Unternehmer haben, die z. B. PKWs des Unternehmens an ihre Mitarbeiter zur privaten Nutzung überlassen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist die PKW-Überlassung an Arbeitnehmer für Privatfahrten usw. regelmäßig als entgeltliche Vermietung eines Beförderungsmittels anzusehen. Auswirkungen ergeben sich dann, wenn der Arbeitnehmer keinen inländischen, sondern nur einen ausländischen Wohnsitz hat. In diesen Fällen läge der Ort der Fahrzeugvermietung im Ausland mit der Folge, dass nicht deutsche, sondern ausländische Umsatzsteuer anfällt. Es ist dabei das ausländische Umsatzsteuerrecht zu beachten.

## **6 Reisekosten ab 2014: Verpflegungspauschalen und Mahlzeitengestellung**

### **Verpflegungspauschalen**

Ab 2014 gibt es für auswärtige berufliche Tätigkeiten nur noch zwei Verpflegungspauschalen (die bisher niedrigste Pauschale fällt weg):

- 24 Euro für jeden Kalendertag mit 24 Stunden Abwesenheit von der Wohnung;
- 12 Euro bei mehr als 8-stündiger Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte sowie jeweils am An- und am Abreisetag bei einer Dienstreise mit Übernachtung.

Die **Länderpauschalen für Auslandsreisen** werden geändert; auch hier fällt jeweils die niedrigste Verpflegungspauschale weg.

### **3-Monats- Frist**

Wie bisher ist der Abzug der Verpflegungspauschalen für den Einsatz an derselben Tätigkeitsstätte auf die

ersten 3 Monate beschränkt. Die 3-Monats-Frist beginnt neu zu laufen, wenn die Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte für mehr als 4 Wochen unterbrochen wird; dabei ist der Grund für die Unterbrechung unerheblich.

### **Mahlzeitengestellung bei Dienstreisen**

Werden dem Arbeitnehmer anlässlich der Dienstreise Mahlzeiten von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt, so werden die Verpflegungspauschalen für ein Frühstück um 4,80 Euro und für ein Mittag- und Abendessen jeweils um 9,60 Euro (20 % bzw. 40 % der Tagespauschale von 24 Euro) gekürzt; die Kürzung darf die Verpflegungspauschalen nicht übersteigen. Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den Kürzungsbetrag.

Kann der Arbeitnehmer für die Dienstreise **keine Verpflegungspauschale** geltend machen (z. B., weil die Abwesenheit weniger als 8 Stunden beträgt), sind die vom Arbeitgeber gewährten Mahlzeiten regelmäßig mit den amtlichen Sachbezugswerten als Arbeitslohn zu erfassen; 2014 sind für ein Frühstück 1,63 Euro und für ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils 3,00 Euro als Arbeitslohn anzusetzen. Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert; eine übersteigende Zuzahlung kann nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Der (verbleibende) Arbeitslohn kann mit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) pauschal versteuert werden.

### **Verpflegungspauschalen bei doppelter Haushaltsführung**

Die Verpflegungspauschalen und die Kürzung um 20 % bzw. 40 % bei Mahlzeitengestellung gelten auch für eine Übergangszeit von 3 Monaten nach der Begründung einer anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung. Nach Ablauf dieser 3 Monate werden vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeiten mit den amtlichen Sachbezugswerten als Arbeitslohn angesetzt.

### **Erstattung durch den Arbeitgeber**

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern die Verpflegungspauschalen **lohnsteuerfrei** erstatten (§ 3 Nr. 16 EStG); ein Werbungskostenabzug ist beim Arbeitnehmer insoweit ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber weitere Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen für auswärtige berufliche Tätigkeiten bis zur Höhe dieser Pauschalen - wie bisher - mit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) pauschal versteuern (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG). Diese lohnsteuerfreien bzw. pauschalversteuerten Arbeitgeberleistungen unterliegen nicht der Sozialversicherung.

## **7 Sonderausgaben 2013**

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie können zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt geltend gemacht werden.

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2013 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens 31. Dezember 2013 zu leisten.

Eine Scheckzahlung ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird; bei einer Überweisung ist in der Regel der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.

### **1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben**

1.1 Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG): Wiederkehrende Zahlungen, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, können bei ab 2008 geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden; Leistungen im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge sind nur begünstigt, wenn Betriebsvermögen oder ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil übertragen wird.

1.2 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2013 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechenden Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen. Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt.

Ein Sonderausgabenabzug kommt jedoch nicht in Betracht für Kirchensteuer, die auf die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.

## 2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, können auf Antrag bis zu 13.805 Euro - ggf. erhöht um für den Ehepartner geleistete Beiträge zur Kranken-/ Pflegeversicherung - abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

2.2 Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG): Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort, Tagesmutter oder Au-pairs) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind 2/3 der auf die Betreuung entfallenden Kosten, höchstens 4.000 Euro pro Kind jährlich; es muss eine Rechnung, ein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag, Gebührenbescheid etc. vorliegen und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgen. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und ältere Kinder, wenn diese wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

2.3 Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung bzw. für ein Erststudium (Fahrtkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können zurzeit lediglich bis zu einer Höhe von 6.000 Euro (bei Zusammenveranlagung für jeden Ehepartner) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-) Dienstverhältnisses möglich.

2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): 30 % des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-)Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.5 Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§ 10b Abs. 1 EStG): Spenden an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten können bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 0/00 der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch Mitgliedsbeiträge an Einrichtungen, wenn diese nicht den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltungen fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden. Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer begünstigten Stiftung können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro (Ehepartner: 2 Mio. Euro) innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG). Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Vorlage einer Zuwendungsbestätigung. Bei "Kleinspenden" bis zu 200 Euro oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht i. d. R. ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus. Bei Direktspenden z. B. an Sportvereine muss der Überweisungsträger etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten (§ 50 Abs. 2 EStDV).

2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit 50 % der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen gilt ein entsprechender Abzug von der Einkommensteuer; ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

## 2.7 Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben:

### **A. Beiträge zur Altersversorgung**

1. Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen
2. Beiträge zu einer nach 2004 abgeschlossenen privaten Leibrentenversicherung (sog. Basisrente )
3. Private Altersvorsorge (sog. Riester-Rente)

### **B. Sonstige Vorsorgeaufwendungen**

1. Gesetzliche und private Basiskrankenversicherung, Pflegeversicherung (sog. Basisversorgung)
2. Zusätzlich weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen, soweit die Beiträge zur Basisversorgung (B.1) die Höchstbeträge unterschreiten:
  - Kranken- und Pflegeversicherung - soweit nicht nach B.1 berücksichtigungsfähig: z. B. private Zusatzversicherungen; Beitragsanteil (4 %) für Krankengeld
  - Arbeitslosenversicherung
  - Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsversicherung
  - Unfall-/Haftpflichtversicherung; Risiko-Lebensversicherung
  - Bis Ende 2004 abgeschlossene Kapital- Lebensversicherung (zu 88 %); Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (zu 88 %); Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott  
Steuerberater